

Roam like at Home ab 15.06.2017 - Vertragliche Vereinbarung

Im Rahmen der EU-weiten „Roam like at Home“ (RLAH) Regulierung gemäß den Änderungen der Roaming-Verordnung (VO (EU) 531/2012), welche mit 15.06.2017 in Kraft tritt, können die in Ihrem Tarif enthaltenen Minuten und SMS (innerhalb der für den Tarif geltenden Maximalgrenze) ohne Aufpreis auch in den Ländern der EU (inkl. Island, Norwegen und Liechtenstein) verwendet werden. Mit 1. Juli 2022 ist die neue Roaming-Verordnung 2022/612 (RoamingV) der EU-Kommission in Kraft getreten. Sie ersetzt alle bisherigen Regelungen, wobei die Verordnung weitgehend die bisherigen Regelungen übernimmt.

Nach Verbrauch der inkludierten Minuten und SMS werden die im Inland geltenden Entgelte verrechnet. Ausgenommen sind Tarife, die Roaming nicht inkludiert haben.

Die Nutzung der Mobilfunkdienste zu Inlandspreisen ist durch die folgenden Regelungen zur angemessenen Nutzung („Fair Use Policy“) beschränkt.

1. Nachweis der vorwiegenden Nutzung in Österreich

Voraussetzung für die Anwendung von Roaming zu Inlandspreisen ist der gewöhnliche Aufenthalt in Österreich oder der Nachweis einer „stabilen Bindung“ zu Österreich.

„Stabile Bindung“ an einen Mitgliedstaat bedeutet eine Anwesenheit in dessen Hoheitsgebiet, die sich aus einem dauerhaften Vollzeitbeschäftigungsverhältnis einschließlich dem von Grenzgängern, aus dauerhaften vertraglichen Beziehungen, die eine ähnliche persönliche Anwesenheit eines Selbstständigen mit sich bringen, aus der Teilnahme an wiederkehrenden Vollzeitstudienkursen oder aus anderen Situationen wie der von entsandten Arbeitnehmern oder von Rentnern, soweit diese eine ähnliche Anwesenheit im Hoheitsgebiet mit sich bringen.

Hörbi, eine Marke der Hutchison Drei Austria GmbH ist berechtigt, bei Vertragsabschluss Nachweise zu verlangen, um die oben genannten Voraussetzungen zu prüfen.

Zum Beispiel:

- ein Meldezettel,
- der Nachweis einer nicht nur vorübergehenden Beschäftigung in Österreich,
- für Unternehmer der Nachweis über vertragliche Beziehungen mit österreichischen Unternehmen, die einen regelmäßigen Aufenthalt in Österreich erfordern,
- ein Studien- bzw. Ausbildungsnachweis in Österreich, oder
- Dokumente im Zusammenhang mit Arbeitnehmerentsendung bzw. Pensionsbezug in Österreich.

Hörbi ist auch während des aufrechten Vertragsverhältnisses berechtigt, die oben erwähnten Nachweise zu verlangen, wenn sich aus den zu Abrechnungszwecken erfassten Daten, nach Ablauf des Beobachtungszeitraums und dem Versenden eines Warnhinweises Anzeichen für eine missbräuchliche/zweckwidrige Nutzung der Dienste ohne Zusammenhang mit vorübergehenden Reisen ergeben.

2. Verrechnung von Aufschlägen bei zweckwidriger/missbräuchlicher Nutzung

Folgendes Verhalten begründet eine missbräuchliche/zweckwidrige Nutzung:

- Ihre SIM-Karte ist innerhalb des Beobachtungszeitraums zum überwiegenden Teil (mehr als 50%) in (einem) ausländischen Netz/en eingebucht und
- Minuten, SMS und Daten werden innerhalb des Beobachtungszeitraums zum
- überwiegenden Teil (mehr als 50%) im ausländischen Netz genutzt.

Wenn Sie Ihre SIM-Karte an einem Tag sowohl im österreichischen Netz als auch in einem anderen Netz in der EU eingebucht bzw. genutzt haben, dann zählt dieser Tag als nationale Nutzung. Eine Nutzung von Mobilfunkdiensten bzw. das Einbuchen in Netze in Drittstaaten (=Länder außerhalb der EU [inkl. Island, Norwegen und Liechtenstein]) gilt für diese Beobachtung als inländische Nutzung bzw. inländischer Aufenthalt.

Wir senden Ihnen nach einem Zeitraum von 4 Monaten (rollierendes Zeitfenster; = Beobachtungszeitraum) bei missbräuchlicher/zweckwidriger Nutzung von Mobilfunkdiensten einen Warnhinweis in geeigneter Form (jedenfalls immer auch per SMS) zu.

Sollte innerhalb des Beobachtungszeitraums von 4 Monaten ein missbräuchliches/zweckwidriges Verhalten festgestellt werden, haben Sie die Möglichkeit, Ihr Verhalten innerhalb von zwei Wochen zu ändern, indem Sie innerhalb dieser zwei Wochen entweder eine überwiegende inländische Nutzung oder die überwiegende Einbuchung in das inländische Netz nachweisen.

Sollten Sie Ihr Verhalten nicht anpassen, ist Hörbi berechtigt, rückwirkend ab dem Zugang der Information über das missbräuchliche/zweckwidrige Verhalten die im folgenden definierten Aufschläge zu verrechnen. Die Verrechnung eines Aufschlages wird eingestellt, sobald die missbräuchliche Nutzung eingestellt wird.

Die Höhe der zusätzlichen Entgelte ist fix geregelt und beträgt 0,001560€/GB und 0,0228 €/Min für aktive Gespräche bzw. 0,0024 €/Min für passive Gespräche sowie 0,0036 € pro SMS.

Formel zur Errechnung, ob ein Tarif ein EU-Datenlimit hat:

Monatlicher Grundgebühranteil für mobile Kommunikationsdienste: österreichweites Datenvolumen
= **größer als 2,00 €**.

Das bedeutet, dieser Tarif hat **kein EU-Datenlimit** und das gesamte österreichweite Datenvolumen kann in allen Ländern der EU sowie in Norwegen, Liechtenstein und Island verwendet werden.

oder

Monatlicher Grundgebühranteil für mobile Kommunikationsdienste: österreichweites Datenvolumen
= **kleiner als 2,00 €**.

Das bedeutet, dieser Tarif **hat ein EU-Datenlimit**. Jetzt geht es weiter mit der Formel zur Ermittlung der Höhe des EU-Datenlimits.

Formel zur Berechnung der Höhe des EU-Datenlimits:

Monatlicher Grundgebühranteil für mobile Kommunikationsdienste: $2,00 \times 2 = \text{Anzahl GB für EU-Datenlimit}$

Info-SMS zum EU-Datenlimit.

Ob Ihr Tarif ein EU-Datenlimit hat und wie hoch dieses ist, erfahren Sie jederzeit in „Mein Hörbi“. Wir informieren Sie per SMS, sobald Sie 80 % und auch 100 % Ihres EU-Datenlimits erreicht haben.

Info-SMS zur Kostengrenze für Datenroaming.

Wie schon bisher gibt es für Datenroaming – egal in welchem Land – eine Kostengrenze von 60€. Bei Erreichen von 80 % dieses Limits erhalten Sie automatisch eine SMS von uns.

Beschwerdeverfahren

Sowohl Sie als auch Hörbi können Streit- und Beschwerdefälle in Bezug auf die Regelungen zur angemessenen Nutzung bei der Regulierungsbehörde eingerichteten Schlichtungsstelle zu Streitbeilegung vorlegen (§ 205 TKG), vorausgesetzt, dass zuvor keine einvernehmliche Lösung zwischen dem Kunden und Hörbi erzielt werden konnte. Gemäß Punkt 14.3. der AGB ist ein Einspruch schriftlich innerhalb von drei Monaten ab Erhalt der Rechnung zu erheben, wobei Hörbi binnen angemessener Frist eine schriftliche Stellungnahme übermittelt. Nach Ablauf der Einspruchsfrist ist Hörbi nicht mehr zur Beantwortung des Einspruchs verpflichtet. Die Schlichtungsstelle der Regulierungsbehörde wird versuchen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Meinung zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Kunden haben ein Jahr ab Beschwerdeerhebung Zeit, bei der Schlichtungsstelle einen Schlichtungsantrag zu stellen. Das für diesen Antrag erforderliche Verfahrensformular und nähere Informationen über den Ablauf, die Voraussetzungen und etwaigen Kosten des Streitbeilegungsverfahrens finden Sie auf www.rtr.at/schlichtungsstelle.